

Tarifvertrag

Vom 28. August 2017

betreffend die

Abgeltung krankensicherungspflichtiger Leistungen im Bereich Naturheilkunde

zwischen den Parteien

Verband Naturheilkunde Liechtenstein

nachfolgend: Naturheilkundeverband

und

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV), 9494 Schaan

bzw. den ihm angeschlossenen Versicherern,

nachfolgend: Versicherer,

Präambel

Die Naturheilkunde ist im Bereich der Akkupunktur Teil der KVG – Leistungen im Fürstentum Liechtenstein. Da es dafür keinen Tarif gibt, welcher übernommen werden kann, lehnt sich die Vergütung stark an diejenige der Ärzte im Bereich Akkupunktur im in Liechtenstein gültigen Tarifwerk TARMED an.



Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für:

- a) Naturheilpraktiker (nachfolgend: „Leistungserbringer“) gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die dem Vertrag beigetreten sind;
- b) jeden der vertragschliessenden Naturheilpraktiker der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) und Versicherer
- c) Personen, die entweder bei einem der Versicherer obligatorisch gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben;
- d) Verband Liechtensteinischer Naturheilpraktiker (VNL) und den Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), sofern diese Organisationen unmittelbar Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwerben bzw. übernehmen.

Art. 2 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag ist anwendbar für Leistungen der Naturheilkunde im Bereich Traditionelle Chinesische Medizin gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und seinen Verordnungen. Er gilt – vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen des Leistungserbringers gemäss Gesundheitsgesetz – für Leistungen von Naturheilpraktiker im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM), welche im Fürstentum Liechtenstein erbracht werden.

Art. 3 Option auf Vertragseintritt von weiteren Versicherern

¹ Dem LKV wird das Recht eingeräumt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auch für weitere zugelassene Krankenversicherer anwendbar zu erklären.

Art. 4 Vertragsbeitritt und -Rücktritt der Leistungserbringer

¹ Diesem Vertrag können sämtliche Leistungserbringer beitreten, welche die Voraussetzungen gemäss Gesetz und Verordnung erfüllen– unabhängig davon, ob sie Mitglied des Verbandes Liechtensteinischer Naturheilpraktiker (VNL) sind oder nicht.

² Leistungserbringer, welche Mitglied des Verbandes sind, treten diesem Vertrag mittels eines schriftlichen Vertrags mit dem LKV bei. Leistungserbringer, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, treten diesem Vertrag mittels einer schriftlichen Vertrags mit dem LKV bei. Für Verträge mit Leistungserbringern (Art. 16d. KVG) die unter diesen Vertrag fallen bzw. diesem beitreten, sind gemäss Art. 16c Abs. 2 KVG an den VNL und LKV zusammen eine einmalige Gebühr für den Vertragsabschluss zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für Mitglieder des VNL CHF 800.00 und für Nichtmitglieder CHF 1'000.00. Der Einzug dieser Gebühr obliegt dem VNL und wird innert Monatsfrist dem LKV anteilmässig bezahlt. VNL-Nichtmitglieder sind zu diesem Zwecke vom LKV dem VNL zu melden.

³ Die Frist für den Rücktritt von diesem Vertrag beträgt 6 Monate und ist jeweils per Ende jedes Jahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2017. Der Rücktritt von Verbandsmitgliedern erfolgt gegenüber dem LKV; der Rücktritt von Nicht-Verbandsmitgliedern erfolgt gegenüber dem LKV. Der Rücktritt ist schriftlich unter Mitteilung der ZSR-Nummer zu erklären.

⁴ Der Beitritt zu diesem Vertrag bedeutet die Anerkennung des gesamten Vertragsinhaltes und auch der Anhänge, welche einen integrierenden Vertragsinhalt bilden.

Art. 5 Leistungsumfang und Behandlung

¹ Die Leistungen werden auf der Grundlage von Art. 59c KVV auf ärztliche Anordnung und gemäss Anhang 1 von den Krankassen übernommen.

Art. 6 Ärztliche Anordnung

¹ Der anerkannte Naturheilpraktiker kann nur auf ärztliche Anordnung gemäss Überweisungsformular für Naturheilpraktiker tätig werden.

² Diese Anordnung kann pro Kalenderjahr höchstens 9 Sitzungen umfassen. Für die Übernahme von weiteren Sitzungen ist eine neue ärztliche Anordnung erforderlich.

³ Soll die Behandlung nach 9 Sitzungen fortgesetzt werden, so ist vorgängig ein Kostengesuch des anordnenden Arztes an den Vertrauensarzt der Kasse zu stellen, welches einem begründeten Vorschlag gemäss Art. 59.c KVV zu entsprechen hat.

⁴ Sollte nach Durchführung einer Behandlung gemäss vorstehenden Absätzen eine weitere Behandlung wegen einer neuen anderslautenden Diagnose aufgrund ärztlicher Anordnung zu erfolgen haben, so ist dies als Tätigwerden gemäss Absatz 1 anzusehen und sind die vorstehenden Absätze 2. Und 3. darauf nur anzuwenden, wenn diese zusätzliche Behandlung aufgrund anderer Diagnose nach den ersten neun Sitzungen fortgesetzt werden soll.

⁵ Die Leistungen der Krankenkasse werden ohne zeitliche Beschränkung entrichtet (Artikel 13 Absatz 2 KVG), so dass die Vorschriften der vorstehenden Absätze nur die Anzahl der Sitzungen betreffen, nicht jedoch den Zeitraum, in dem diese Sitzungen durchgeführt werden.

⁶ Die Leistungen der Akupunktur können bei gleichlautender Diagnose auch mehrmals in Anspruch genommen werden.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt gemäss dem Anhang 1 dieses Tarifvertrages. Die Rechnungen sind direkt an die jeweilige Krankenkasse zu stellen.

¹ Auf der Rechnungen der Leistungserbringer sind folgende Informationen anzugeben:

- ^{a)} Name, Adresse und ZSR-Nummer des Leistungserbringers
- ^{b)} Name und Vorname der ausführenden Fachperson
- ^{c)} Name, Vorname und ZSR-Nummer des anordnenden Arztes
- ^{d)} Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Patienten
- ^{e)} IDN-Nummer des Patienten
- ^{f)} Rechnungsdatum
- ^{g)} Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall)
- ^{h)} Datum der einzelnen Leistungen
- ⁱ⁾ Dauer der einzelnen Behandlungen
- ^{j)} Tarifziffer mit der entsprechenden Anzahl
- ^{k)} Taxpunkte und den Taxpunktwert
- ^{l)} Gesamtbetrag in CHF pro Behandlung
- ^{m)} Totalrechnungsbetrag

² Dem Krankenversicherer ist die Rechnung vom Leistungserbringer nach Abschluss einer Behandlungsserie auf Wunsch zuzustellen.

³ Ende des Kalenderjahres ist bei laufenden Fällen eine Zwischenabrechnung per 31.12. vorzunehmen. Diese Abrechnung ist bis Mitte Januar des Folgejahres der Krankenkasse vorzulegen.



⁴ Die Krankenkasse hat die Rechnung innert 45 Tage nach deren Übersendung zu bezahlen oder Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung für TCM Therapeuten richtet sich nach den Anforderungen und Vorgaben des EMR.

Art. 9 Vertragsänderungen

Änderungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Art. 10 Inkraftsetzung, Gültigkeitsdauer

¹ Diese vertragliche Vereinbarung tritt per 01.09.2017 in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.

² Die Leistungen zwischen dem 01.01.2017 – 31.08.2017 werden nach dem bisherigen auf 31.12.2016 gekündigten Vertrag abgerechnet.

³ Die Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Dezember kündigen.

⁴ Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine neue Einigung zustande, so bleibt der gegenständliche Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, längst aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten provisorisch in Kraft.

Schaan, 7.9.2017

Verband Naturheilkunde Liechtenstein:



.....
Silvio Tribelhorn
Präsident



.....
Vorstandsmitglied

Namens der dem LKV angeschlossenen Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren – für sich selber:

Schaan, 7.9.17

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



.....
Dr. Donat P. Marxer
Präsident



.....
Thomas A. Hasler
Geschäftsführer